



Stadt Coburg . PF 30 42 od. 30 52 96419 Coburg

Netzentwicklungsplan Strom
Postfach 10 05 72
10565 Berlin

Ansprechpartner:
Oberbürgermeister
Norbert Tessmer

Telefon: **09561 89-1011**
Telefax: **09561 89-2019**
obm@coburg.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: -
Unsere Nachricht vom:

Datum: 27.02.2017

Stellungnahme der Stadt Coburg im Rahmen des Konsultationsverfahrens zum ersten Entwurf des Netzentwicklungsplanes Strom 2030

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Coburg gibt im Rahmen des o. g. Konsultationsverfahrens folgende Stellungnahme ab:

1. Allgemeines zum Verfahren:

Die seitens der ÜNB im Rahmen dieses Konsultationsverfahrens gewünschten Stellungnahmen zu „methodischen Fragen der Netzplanung, wie z. B. Methode und Ergebnis der Marktmodellierung, Transportbedarfe und Netzanalysen sowie Ermittlung der Offshore-Anbindungsleitungen“ sind nur im Rahmen der Erstellung einer qualifizierten gutachterlichen Stellungnahme durch ein zu beauftragendes Fachbüro möglich.

Die Ausschreibung von Gutachterleistungen mit nachfolgender Beauftragung eines Fachplanungsbüros durch die Kommune sowie die anschließende Bearbeitung einer solchen Aufgabenstellung durch einen Gutachter ist jedoch innerhalb des zur Verfügung stehenden Konsultationszeitraums nicht annähernd möglich.

Die Konsultationszeiträume sind daher im nachfolgenden Verfahren auf realistische Zeiträume zu verlängern, die die Erstellung eines entsprechenden Gutachtens zur Abgabe der gewünschten Stellungnahme zu methodischen Fragen auch erlauben.

Zudem lässt eine Konsultation über den Entwurf eines Netzentwicklungsplanes (NEP), der Stellungnahmen zu Leitungstrassen nur zu den durch die Übertragungsnetzbetreiber festgelegten Konsultationsthemen zulässt, wichtige Grundsätze einer nachhaltigen Planung, die versorgungspolitischen, wirtschaftlichen, städtebaulichen und umweltschützenden Anforderungen – auch gegenüber zukünftigen Generationen gerecht werden muss – außer Acht.

Die Verschiebung der wichtigen Diskussion über die zu erwartenden Eingriffe der konkreten Trassenplanungen auf die, auf Grundlage des Netzentwicklungsplanes nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, wird aus Sicht der Stadt Coburg abgelehnt, da dann schon die

Bankverbindungen

Sparkasse Coburg-Lichtenfels
IBAN: DE5078350000092015114
BIC: BYLADEM1COB

HypoVereinsbank
IBAN: DE53783200760001439200
BIC: HYVEDEMM480

VR-Bank Coburg eG
IBAN: DE5378360000000890782
BIC: GENODEF1COS

Postbank Nürnberg
IBAN: DE59760100850030561855
BIC: PBNKDEFF

Notwendigkeit der Trassen im NEP zementiert wurde und somit letztendlich die Planrechtfertigung auf Grundlage dieser für die Planfeststellungsbehörde verbindlichen gesetzlichen Bedarfsfeststellung erfolgen wird.

Das Coburger Land und die Stadt Coburg haben bereits im Rahmen der Verkehrsinfrastrukturprojekte „Deutsche Einheit“ (BAB A 73, ICE-NBS) sowie durch die 380-kV-Leitung „Thüringer Strombrücke“ einen sehr großen Beitrag zur infrastrukturellen Umsetzung der Deutschen Einheit sowie der Umsetzung der Energiewende, welcher mit teils erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden war, geleistet.

Diese Eingriffe haben insbesondere den Lebensraum der Menschen in den östlichen Coburger Stadtteilen Rögen, Lützelbuch und Neu- und Neershof betroffen.

Weitere Leitungstrassen bzw. die Verstärkung vorhandener Trassen dürfen daher nicht mit dem Argument der Bündelung zu einer nicht mehr vertretbaren weiteren Belastung der Region Coburg und ihrer Bürger, insbesondere im Coburger Osten führen (Stichwort: Überbündelung).

2. Eingriffe in Natur und Landschaft:

Die geplanten Leitungstrassen durchqueren ein historisches Landschaftsbild, dessen Schutzgut Eigenart mit bis zu „hoch“ (höchste Bewertung) im Landschaftsentwicklungskonzept für die Region Oberfranken-West bewertet wurde.

Diese kulturhistorisch bedeutsame Denkmallandschaft im Coburger Norden wurde besonders stark durch die jahrhundertelange Residenzstadtfunktion der Stadt Coburg geprägt. Einen Höhepunkt der bewussten kulturlandschaftlichen Gestaltung erreichte das Gebiet im 19. Jahrhundert unter dem Einfluss zeitgenössischer, vor allem auch englischer landschaftsgestalterischer Vorstellungen. Dabei entstand eine Garten- und Kulturlandschaft besonderer Dichte mit bedeutsamen materiell ausgeprägten Einzelelementen.

Den Kernbereich dieser Denkmallandschaft markiert die Veste Coburg mit dem Schloss Rosenau sowie dem Schloss Callenberg. Zahlreiche Güter- und Herrensitze ergänzten dieses Zentrum zur „Coburger Garten- und Kulturlandschaft“, wobei die Hauptgebäude durch Sicht- und Wegebeziehungen miteinander verbunden wurden. Diese einzigartige Kultur- und Denkmallandschaft führte unter anderem zur Aufnahme der „Veste Coburg“ in die Tentativliste als UNESCO-Weltkulturerbe.

Die Kultusministerkonferenz hat zum Stichtag 1. Februar 2016 im Namen der Bundesrepublik Deutschland die Erweiterung des bestehenden Welterbes „Luthergedenkstätten in Eisleben und Wittenberg“ (seit 1996) um zwölf Objekte zum möglichen Welterbe „Luthergedenkstätten in Mitteldeutschland“ beantragt.

Das Nominierungsverfahren steht kurz vor dem Abschluss, eine endgültige Entscheidung über die Aufnahme als UNESCO-Weltkulturerbe wird im Juli 2017 erwartet.

Die „landschaftliche Unversehrtheit“ und der Erhalt der kulturhistorisch prägenden Elemente des Coburger Nordens sind daher für das laufende Bewerbungsverfahren von essentieller Bedeutung.

Jegliche weiteren negativen Auswirkungen auf die kulturhistorische Denkmallandschaft würden die Bewerbung zur Aufnahme als UNESCO-Weltkulturerbe konterkarieren und der strategische Entwicklung der Region zu einem wichtigen Tourismusraum in Franken schaden.

3. Auswirkungen auf die Planung des Verkehrslandeplatzes Meeder – Neida, luftverkehrsrechtliche Veränderungssperre nach § 8 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG):

Gemäß den Grundsätzen des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Bayern vom 01.09.2013 sollen die regionalen Luftverkehrsanschlüsse in ihrem Bestand gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dies ist am bestehenden Verkehrslandeplatz Coburg-Brandensteinsebene nicht möglich. Daher hat die Projektgesellschaft Verkehrslandeplatz Coburg mbH (PGVC) am 28.10.2014 beim Luftamt Nordbayern als Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Planfeststellung für den Neubau des Verkehrslandeplatzes Coburg am Standort Meeder-Neida eingereicht. Der geplante Standort bei Meeder-Neida befindet sich nordwestlich der Stadt Coburg im Suchfeld des im Netzentwicklungsplans 2030 ausgewiesenen Trassenverlaufs P44 (vgl. auch Lageplan in Anlage).

Durch die geplante Anlage eines Verkehrslandeplatzes ergeben sich nachfolgend aufgeführte Restriktionen für die Errichtung von Bauwerken mit größeren Höhen im Umfeld des Standortes.

Aufgrund von Art und Umfang des vorgesehenen Luftverkehrs wurde für den Verkehrslandeplatz ein beschränkter Bauschutzbereich nach § 17 S. 1 LuftVG beantragt.

Der beschränkte Bauschutzbereich ist im vorliegenden Fall für die dauerhafte Sicherstellung des beantragten Instrumentenflugbetriebes erforderlich. Dieser erstreckt sich analog zu § 17 LuftVG mit einer Höhe von 316,95 m ü. NN (1.040 ft) und einem Halbmesser von 1,5 km sowie daran anschließend mit einer Höhe von 25 m und einem Halbmesser von 4 km um den Flugplatzbezugspunkt (FBP).

Der Mittelpunkt des Bauschutzbereiches weist die folgende Koordinate auf (WGS84):

- Länge: 10° 52' 46" E,
- Breite: 050° 18' 1" N,
- Höhe: 316,95 m ü. NN (1.040 ft)

Von dem beschränkten Bauschutzbereich sind Baugenehmigungen von Bauwerken außerhalb der Anflugsektoren im Umkreis von 4 bis 6 Kilometer Halbmesser bei Überschreitung einer Verbindungslinie von 45 Meter bis 100 Meter Höhe innerhalb der Anflugsektoren vom Ende der Sicherheitsflächen bis zu einem Umkreis um den Startbahnbezugspunkt von bis zu 10 Kilometer Halbmesser über einer Verbindungslinie von 0 bis 100 Meter Höhe (bezogen auf den Startbahnbezugspunkt) und im Umkreis von 10 bis 15 Kilometer Halbmesser um den Startbahnbezugspunkt über einer Höhe von 100 Metern nicht von der Zustimmungspflicht der Luftfahrtbehörde umfasst.

Ergänzend gilt § 14 LuftVG, wonach außerhalb des Bauschutzbereiches ein Zustimmungserfordernis für die Errichtung von Bauwerken besteht, die eine Höhe von 100 Metern über der Erdoberfläche überschreiten sowie die Informationspflicht nach § 18a LuftVG.

Die Belange des Flugplatzes sowie die Sicherheit der luftverkehrlichen Abwicklung im Instrumentenflugverkehr sind in Planungsverfahren im Umfeld zu berücksichtigen.

Die Nutzbarkeit des Flugplatzes Coburg mit Instrumentenflugbetrieb ist bereits aufgrund der zielförmigen landes- und regionalplanerischen Vorgaben ein öffentlicher Belang, der in allen Planungsverfahren zu beachten ist und nicht beeinträchtigt werden darf.

Um sicherzustellen, dass diese Belange in entsprechender Weise berücksichtigt werden, soll innerhalb der Anflugsektoren ein sog. Bauschutzmonitoring durchgeführt werden. Im Rahmen dieses Monitorings wird der Flugplatzbetreiber für die Flächen innerhalb der Abflugsektoren in einem Halbmesser von 10 Kilometern um den Startbahnbezugspunkt prüfen, ob Aufstellungsbeschlüsse für einen entsprechenden Bebauungsplan gefasst oder Bauanträge gestellt worden sind.

Ungeachtet der durch den Bauschutzbereich gesicherten Fläche sind auch außerhalb dieses Bereiches mögliche Beeinträchtigungen auf den Flugbetrieb zu berücksichtigen.

Der Leitungskorridor der Trasse P 44 durchschneidet die IFR-An- und Abflugsektoren, so dass eine Behinderung des zukünftigen Luftverkehrs wahrscheinlich ist. Der gewählte Trassenkorridor erweist sich diesbezüglich daher als äußerst ungünstig. Es muss in jedem Fall vermieden werden, dass sich die flugbetriebliche Situation um den Flugplatz herum nach seiner Betriebsaufnahme durch die Errichtung von Strommasten verschlechtert oder eingeschränkt wird. Diesbezüglich sind u. a. die Vorschriften über die Hindernisfreiheit in den An- und Abflugsektoren zu beachten. Vor diesem Hintergrund ist bereits bei der Wahl der Lage des möglichen Trassenkorridors zu berücksichtigen, dass dieser in über der Hälfte seiner Breite vom beschränkten Bauschutzbereich überlagert wird.

Die Planfeststellungsunterlagen zur Errichtung des Verkehrslandeplatzes Meeder-Neida wurden bereits öffentlich ausgelegt. Somit gilt nach § 8a LuftVG in diesem Bereich eine luftverkehrsrechtliche Veränderungssperre, die offensichtlich nicht berücksichtigt wurde.

Die Planungen zum Bau und Betrieb des geplanten Verkehrslandeplatzes Meeder-Neida dürfen durch Maßnahmen im Rahmen des Entwurfs zum NEP nicht beeinträchtigt bzw. gefährdet werden. Die luftverkehrsrechtliche Veränderungssperre ist zu berücksichtigen.

4. Stadtratsbeschluss vom 23.02.2017:

Am 23.02.2017 hat der Stadtrat der Stadt Coburg zu dem ersten Entwurf des Netzentwicklungsplanes Strom 2030 folgenden ablehnenden Beschluss gefasst:

„Obwohl das Konsultationsverfahren nur eingeschränkte Stellungnahmen zu „methodischen“ Fragen zulässt, lehnt die Stadt Coburg nachhaltig aus städtebaulichen, umweltschützenden, wirtschaftlichen und planerischen Gründen und zum Schutz unserer Bürger die Trassen P 44 und P 44 mod ab. Die Notwendigkeit dieser Trassen im Netzentwicklungsplan wird bereits im Konsultationsverfahren zementiert, so dass die Planrechtfertigung auf der Grundlage dieser verbindlichen gesetzlichen Bedarfsfeststellung erfolgen wird. Das Verfahren ist rechtswidrig, da es eine tatsächliche sachliche Stellungnahme der Bürger und Kommunen ausschließt.“

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Tessmer
Oberbürgermeister

Anlage

Lageplan Bauschutzbereiche geplanter VLP Meeder-Neida, CDM Smith vom 14.02.2017

